

Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1

76133 Karlsruhe

11.12.2013

D/Sa

SD5169

578/11D31

**In der Verwaltungsrechtssache der nachgenannten Mitglieder des
Gemeinderats der Stadt Heidelberg**

Stadträtin Frau Beate Deckwart-Boller

Stadträtin Frau Dr. Barbara Greven-Aschoff

Stadträtin Frau Claudia Hollinger

Stadtrat Herr Peter Holschuh

Stadträtin Frau Dorothea Paschen

Stadträtin Frau Kathrin Rabus

Stadtrat Herr Christoph Rothfuß

Stadtrat Herr Frank Wetzel

**allesamt Fraktionsmitglieder der Gemeinderatsfraktion "Bündnis
90/Grüne",**

Anschrift : Grünes Büro, Poststraße 18-20, 69115 Heidelberg

**2. Stadträtin Hildegard Stolz, Mitglied von "Bunte Linke/Die Linke",
Rohrbacherstraße 64, 69115 Heidelberg**

**3. Stadtrat Dr. Arnulf Kurt Weiler-Lorentz, Mitglied von "Bunte
Linke/Die Linke", Blumenstraße 45, 69115 Heidelberg**

-Kläger-

Prozessbevollmächtigt:

Spillner & Spitz Rechtsanwälte, Sophienstraße 7 b, 69115 Heidelberg

gegen

**Dr. Eckardt Würzner, Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg,
Marktplatz 10, 69117 Heidelberg**

-Beklagter-

wegen Verhandlungsgegenstand einer Gemeinderatssitzung

AZ: NEU

2 Abschr. anbei

zeige ich die Vertretung der Kläger an.

Namens und in deren Auftrag erheben wir

Klage

mit Anträgen wie folgt:

I. Der Beklagte wird verurteilt, entsprechend dem Antrag der Kläger vom 12.03.2013 die Fragen 1-3 des Verhandlungsgegenstandes "Blaue Heimat in Handschuhsheim" auf die nächste Tagesordnung der Gemeinderatssitzung zu setzen und die im Schreiben vom 12.03.2013 hierzu formulierten Fragen zu beantworten.

II. Der Beklagte trägt die Kosten.

Begründung:

Die Kläger sind Mitglieder des Gemeinderats der Stadt Heidelberg. Entsprechend der Geschäftsordnung des Gemeinderats haben sich die Mitglieder der "Grünen" zu einer Fraktion zusammengeschlossen, die weiteren Kläger sind mangels Erreichen des erforderlichen Quorums ohne

Fraktionsstatus.

Der Beklagte ist Oberbürgermeister der Stadt Heidelberg.

Die Kläger haben am 12.03.2013 beim Beklagten einen Antrag gestellt, dass der Verhandlungsgegenstand "Blaue Heimat in Handschuhsheim" auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung gesetzt wird. Im Rahmen der Behandlung des Tagesordnungspunktes sollte der Beklagte den Gemeinderat informieren über die nachfolgend aufgeführten Fragen:

- "1. Die Stadtmission hat in der „Blauen Heimat“ Wohnungen für ihre Mitarbeiter angemietet. Zuvor sollte eine einfache Innensanierung vorgenommen werden.*
- 2. Wie hoch waren die Kosten pro WE?*
- 3. Wie lange laufen die Mietverträge noch?*
- 4. Wie viele Wohnungen stehen zur Zeit leer?*
- 5. Was sind die langfristigen Pläne der GGH für die „Blaue Heimat" ?*
- 6. Wäre nicht eine Renovierung der Fassade des Kulturdenkmals „Blaue Heimat“ zur Substanzerhaltung umgehend erforderlich?"*

Zum näheren Verständnis bleibt anzumerken, dass es sich bei der „Blauen Heimat“ um eine Wohnanlage im Stadtteil Handschuhsheim in Heidelberg handelt. Sie steht im Eigentum der GGH (Gesellschaft für Grund- und Hausbesitz mbH). Alleinige und ausschließliche Gesellschafterin der GGH ist die Stadt Heidelberg. Der beantragte Verhandlungsgegenstand der Kläger bezog sich mithin auf Vorgänge zu einer Gesellschaft der Stadt Heidelberg, die von der Stadt zu 100% gehalten wird.

Der Beklagte, Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner, hat den Antrag der Kläger in wesentlichen Teilen abgelehnt. Er hat die oben erwähnten Fragen zu Ziffern 4-6 zur Beratung zugelassen, hat aber die Fragen 1-3 unbeantwortet gelassen.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom 28.05.2013 vertrat der Beklagte die Auffassung, dass eine Behandlung dieser Fragen in einem gemeinderätlichen Gremium nach § 34 Abs. 1 S. 5 GemO voraussetze, dass der Verhandlungsgegenstand zum Aufgabengebiet des Gemeinderats der Stadt gehöre. Zur Abgrenzung des Aufgabengebiets des Gemeinderats könne hierbei grundlegend auf die Definition des Gemeinderates in § 24 Abs. 1 GemO zurückgegriffen werden. Danach legt der Gemeinderat die „Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist“. Nach § 24 Abs. 3 S. 1 GemO besitze der Gemeinderat ein Informations- bzw. Unterrichtsrecht zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung, sofern die erwünschten Auskünfte für die Mandatsausübung der Mitglieder des Gemeinderats relevant sein könnten.

Vor jenem Hintergrund lägen die vorerwähnten Fragen 1-3 nicht in der Kompetenz des Gemeinderats, da es sich hier um das operative Geschäft der GGH handle. Es seien hier Einzelfallfragen angesprochen, bei denen die Organzuständigkeit des Gemeinderats unabhängig von der privatrechtlich organisierten GGH und nicht von der Verwaltung abgewickelt wird, nicht gegeben sei.

Beweis: Schreiben des Beklagten vom 28.05.2013,
anbei -als Anlage K1-

Die Kläger haben jener Rechtsauffassung widersprochen.

Beweis: Beispielhaft Schreiben der Kläger Ziffer 2 und
3 anbei -als Anlage K2-

Die Kläger haben den Beklagten letztlich mit Schreiben vom 23.07.2013 nochmals ersucht, bis spätestens 15.08.2013 eine Entscheidung herbeizuführen. Nachdem der Beklagte bis heute dem Ersuchen der Kläger nicht nachgekommen ist, muss die Sache einer gerichtlichen

Klärung zugeführt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist anzumerken:

Nach § 34 Abs. 1 S. 3 GemO ist der Gemeinderat unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Gemäß § 34 Abs. 1 S. 4 GemO ist auf Antrag eines Viertels der Gemeinderäte ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderats zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören, § 34 Abs. 1 S. 5 GemO.

Bei dem in § 34 Abs. 1 S. 4 GemO enthaltenen Recht handelt es sich um ein Minderheitenrecht (VGH BW Urteil vom 30.10.1979, Aktenzeichen: I 1 1798/78, Urteil vom 06.06.1988, Aktenzeichen: 1 S 2460/87). Dadurch soll die Minderheit in einem Gemeinderat geschützt werden. Dieses Recht darf nicht vereitelt werden (VGH BW Urteil vom 06.06.1988, Aktenzeichen: 1 S 2460/87).

Vorliegend haben die Gemeinderatsmitglieder der Bunten Linken, der generation.hd sowie der Grünen den Antrag gestellt. Die Bunten Linken und generation.hd sind jeweils mit zwei Sitzen im Gemeinderat vertreten. Die Grünen haben acht Sitze im Gemeinderat. Der Gemeinderat besteht in Heidelberg aus 40 Mitgliedern sowie dem Oberbürgermeister. 12 der 41 Mitglieder haben im zugrunde liegenden Fall den Antrag gestellt. Somit ist das Erfordernis eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder erfüllt.

Weiterhin müsste der Verhandlungsgegenstand auch zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören.

Zu § 34 GemO führt der VGH Mannheim (VGH BW Urteil vom 18.10.2010, Aktenzeichen: 1 S 2029/10) Folgendes aus: § 34 Abs. 1 Satz 3 GemO schützt nicht lediglich ein Interesse der Allgemeinheit, sondern vermittelt dem in dieser Vorschrift festgelegten Quorum von Gemeinderatsmitgliedern eine subjektive Rechtsposition. Dies gilt indes nur unter der in § 34 Abs. 1 Satz 5 GemO normierten Voraussetzung,

dass die Verhandlungsgegenstände zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Dies ist der Fall, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt (Verbandszuständigkeit). Des Weiteren muss der zu behandelnde Tagesordnungspunkt zum Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gehören (Organzuständigkeit).

Vorliegend gehört der Verhandlungsgegenstand sowohl zur Verbandszuständigkeit der Gemeinde als auch zur Organzuständigkeit des Gemeinderats.

Dem vorliegenden Verhandlungsgegenstand steht nicht die Tatsache entgegen, dass es sich bei der GGH um eine GmbH handelt. Diese GmbH ist nämlich zu 100% in städtischer Hand. Wenn dieser Anspruch aus § 34 Abs. 1 GemO allein aufgrund der Tatsache, dass es sich um eine GmbH handelt ausgeschlossen werden könnte, könnten so diese Ansprüche durch die Flucht ins Privatrecht vereitelt werden. Somit kann es keinen Unterschied machen, ob die Gemeinde selbst handelt oder eine private Gesellschaft, die zu 100% in städtischer Hand ist. Dies entspricht auch der Auffassung der Rechtsprechung (VG Meiningen, Urteil vom 20.09.2011, Aktenzeichen: 2 K 140/11 Me; VG Oldenburg, Urteil vom 21.08.2007, Aktenzeichen: 1 A 2385/06). Die vorerwähnten Urteile bejahen Ansprüche von Gemeinderatsmitgliedern gegen den Bürgermeister über eine in die kommunale Aufgabenerfüllung eingeschaltete GmbH, deren überwiegende Anteile die Kommune hält.

So urteilte das VG Oldenburg, dass der Bürgermeister Auskünfte über die Tätigkeit einer GmbH, an der die Gemeinde die absolute Mehrheit der Anteile hält, nicht mit dem Argument verweigern dürfe, die Aufgabenerfüllung vollziehe sich formell im Rahmen einer eigenständigen juristischen Person des Privatrechts und sei daher keine Angelegenheit der Gemeinde mehr. Ein Hoheitsträger kann sich öffentlich-rechtlichen Auskunftsansprüchen nicht dadurch entziehen, dass er zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe eine privatrechtliche Rechtsform wählt (VG Oldenburg, Urteil vom 21.08.2007, Aktenzeichen: 1 A 2385/06). Dies wurde durch das OVG Lüneburg mit Urteil vom 03.06. 2009, Aktenzeichen: 10 LC 217/07 bestätigt. Das Bundesverwaltungsgericht

führt diesbezüglich aus, dass die kommunale Aufgabe nicht ihren örtlichen Charakter dadurch verliert, dass die Gemeinde sich zu ihrer Erfüllung der Aufgaben einer privatrechtlichen Gesellschaft bedient. Ob und wie diese die ihr übertragenen kommunalen Aufgaben erfüllt, bleibt daher Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Beschluss vom 26.02.2010, BVerwG 8 B 91.09).

Dementsprechend kann es vorliegend keinen Unterschied machen, ob eine GmbH gegeben ist oder nicht. Entscheidend ist lediglich, dass es sich um kommunale Aufgabenerfüllung handelt.

Die von den Klägern formulierten Fragen, die im Rahmen des Tagesordnungspunkts bei der Gemeinderatssitzung beantwortet werden sollen, beziehen sich auf die Verwaltung städtischen Vermögens, die Maßnahmen zum Erhalt desselben, zur Wirtschaftlichkeit der getroffenen Maßnahmen und zur ordnungsgemäßen Verwaltung dieses Vermögens. Es kann deshalb keinem ernsthaften Zweifel unterliegen, dass es sich hierbei um kommunale Angelegenheiten handelt. Daher liegen entgegen der Annahme des Beklagten alle Fragen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Der Ausschlussstatbestand des § 34 Abs. 1 S. 6 GemO ist hierbei nicht einschlägig, da der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.

Es wird im Übrigen angeregt, den Gegenstandswert des Verfahrens auf der Basis des gesetzlichen Regelgegenstandswerts festzusetzen.

gez. Dr. Dölker

Zur Beglaubigung

(Dr. Dölker)

Rechtsanwalt

Rechtsanwalt

Anlagen

K1-K2

Abschrift zur Kenntnisnahme an:

Herr Dr. Arnulf Weiler-Lorentz, Blumenstr. 45, 69115 Heidelberg

per E-Mail: arnulf.lorentz@t-online.de

USA. 12.12.13